



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Leistungsvereinbarung

2025–2028

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt,

und

der Musik-Akademie Basel

Ingress

Für die Staatsbeitragsperiode 2025–2028 wird zwischen der Musik-Akademie Basel und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, zum ersten Mal eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem Vertrag für die Staatsbeitragsperiode 2021–2024 und ergänzt diesen mit einer Leistungsumschreibung im Anhang. Die Vereinbarung von Zielen mit entsprechender Auskunftspflicht zielt auf eine Erhöhung der Transparenz in der Leistungserbringung und dient sowohl der Musik-Akademie in ihrer internen Steuerung wie auch dem Kanton in seiner Aufsichts- und Rechenschaftspflicht.

Die MAB betreibt als privatrechtliche Stiftung die Musikschule der Musik-Akademie Basel. Vor diesem Hintergrund fokussiert die Leistungsumschreibung Ziele und Anforderungen, auf die die staatliche Finanzhilfe zielt und denen – ausgehend von den Eckwerten des Kantons vom 5. Mai 2023 und dem Antrag der Musik-Akademie vom 10. Oktober 2023 – in der Staatsbeitragsperiode 2025–2028 besonderes Gewicht zu verleihen ist.

Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Leistungsvereinbarung bewusst auf die Definition von Qualitätszielen verzichtet und – nebst der Angebotsumschreibung – ein Fokus auf Organisation und Finanzen gelegt. Unter den Entwicklungsschwerpunkten sind Themen aufgeführt, die schwergewichtig in der Beitragsperiode 2025–2028 zu bearbeiten sind und für die sowohl die Musik-Akademie wie auch das Erziehungsdepartement verantwortlich zeichnen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, die die Musik-Akademie (MAB) im öffentlichen Interesse gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11.12.2013 erbringt.

2. Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stützt sich auf:

a) folgende rechtliche Grundlagen:

- Staatsbeitragsgesetz vom 11.12. 2013 (SG 610.500)
- Finanzhaushaltgesetz vom 14. März 2012 (SG 610.100)
- Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz FVKG (SG 610.200)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260)
- Grossratsbeschluss vom 19. Dezember 2019.

b) folgende Grundlagen der Trägerschaft:

- Statuten der Trägerschaft 10. Januar 2019
- Kooperationsvertrag mit der FHNW vom 10.12.2012
- Antrag der Musik-Akademie zur Staatsbeitragsperiode 2025–2028.

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit der vorliegenden Vereinbarung vereinbar sind.

Die Trägerschaft informiert das Departement schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der unter b) aufgeführten Grundlagen.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der Trägerschaft

Die MAB betreibt als privatrechtliche Stiftung die Musikschule der Musik-Akademie Basel. Die Musikschule umfasst die Bereiche Klassik, Jazz und die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis sowie das selbsttragende Institut Entwicklung und Weiterbildung.

Die Musikschule führt Angebote für Laienschüler und Laienschülerinnen in den folgenden Bereichen und zu folgenden Zwecken:

- Instrumentalunterricht
- Gesang und Chor
- Ensemblespiel und Orchester
- Gehörbildung, Theorie und Komposition
- Vorbereitung für den Instrumentalunterricht (Musik von Anfang an)
- Spezialangebote (Musik und Computer, Musik der Kulturen, Musikunterricht mit therapeutischer Begleitung)
- Talentförderung für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (spezielle Förderklassen)
- Studienvorbereitung (Precollege) zwecks Aufnahme eines Musikstudiums (Klasse für Studienvorbereitung)
- Angebote im Schwerpunktfach Musik.

Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrkräften erteilt. Das Angebot wird vorwiegend von Kindern und Jugendlichen, in beschränktem Mass auch von Erwachsenen besucht.

Alle Institute führen öffentliche Konzerte und Veranstaltungen durch, welche Teil der pädagogischen Arbeit sind.

Die Hochschule für Musik Basel FHNW mit den Instituten Klassik, Jazz und Schola Cantorum Basiliensis ist vollumfänglich Teil der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Sie wird im Rahmen des Staatsvertrags über die FHNW von den vier Trägerkantonen Aargau, Basellandschaft, Basel-Stadt und Solothurn finanziert. Die Musikschulen und die Hochschule für Musik arbeiten auf dem Campus an der Leonhardstrasse, dem Jazzcampus in der Utengasse sowie den Auswärtsstandorten Letzi und Rebgasse eng zusammen. Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der FHNW und der MAB geregelt.

3.2 Leistungen des Kantons

3.2.1 Geldleistungen

Der Kanton gewährt der Trägerschaft eine Finanzhilfe in der Höhe von total 59'012'352 Franken für die Jahre 2025–2028 (14'753'088 Franken pro Jahr). Die Finanzhilfe wird in 13 monatlichen Tranchen bezahlt, davon zwei im November.

Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich separat beschlossen.

3.2.2 Kosten für Personalvorsorge

Die Kosten für die Personalvorsorge sind in den Staatsbeitrag integriert.

3.2.3 Sachleistungen

Die Kosten für die Sachleistungen sind in den Staatsbeitrag integriert.

3.2.4 Liegenschaften

Die Nutzung folgender Liegenschaften des Kantons ist durch einen Vertrag zwischen Immobilien Basel-Stadt als Eigentümerverspreterin und der Musik- Akademie Basel gesichert:

- Leonhardsstrasse 10
- Leonhardsgraben 40
- Steinengraben 47/Leonhardsstrasse 23
- Steinengraben 49
- St. Alban-Vorstadt 93 und 95
- Leonhardsgraben 42, Baurecht Parzelle Sektion II, Nr. 292

Der anteilige Mietzins an den Kanton Basel-Stadt für die oben aufgeführten Liegenschaften wird über den Staatsbeitrag finanziert.

Ausserordentliche Sachausgaben sind durch die Musik-Akademie separat zu beantragen.

Ziff. II.1. des Anhangs hält weitere, für die Staatsbeitragsperiode 2025–2028 definierte Anforderungen für den Infrastrukturbereich fest.

3.2.5 Zinsloses Darlehen

Das zinslose Darlehen von 735'000 Franken (Stand 31.12.2023, Amortisation p.a. 5'000 Franken) wird in Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 10. Dezember 1953 weitergeführt.

3.3 Übrige Finanzierungsmöglichkeiten

Die Trägerschaft verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Das Departement unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach seinen Möglichkeiten.

4. Rechnungswesen/Controlling

4.1 Auskunftspflicht und Berichterstattung

Die Vereinbarung basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

Die Trägerschaft erteilt dem Departement und der Finanzkontrolle vor der Gewährung der Finanzhilfe und während der Dauer der Vereinbarung alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

Sie dokumentiert das Departement jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage:

- Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung)
- Jahresbericht und Leistungsdokumentation (bezogen auf die Ziele und Indikatoren)
- Revisionsbericht
- Auszug aus dem Protokoll des Akademierates, aus dem hervorgeht, dass die Erfolgsrechnung und Bilanz angenommen worden sind.

Die Trägerschaft berichtet dem zuständigen Departement unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

Die Trägerschaft verpflichtet sich, während der Vereinbarungsdauer dem zuständigen Departement auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Trägerschaft berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling und Evaluation

Die Trägerschaft sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

Das Departement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

Das Departement überprüft, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

4.3 Buchführung und Rechnungslegung

Die Trägerschaft verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend Rechnungslegung gemäss Schweizerischen Obligationenrecht hinaus werden der Trägerschaft folgende Pflichten betreffend Rechnungsführung auferlegt:

4.3.1 Musik-Akademie

Die Musik-Akademie Basel führt ein Rechnungswesen und Controlling, das den spezifischen Bedürfnissen der Trägerschaft und des Subventionsgebers entspricht und als Kontroll- und Führungsinstrument geeignet ist:

Die Grundsätze des Rechnungswesens sind der Finanzkontrolle auf Anfrage vorzulegen. Der Grundstaatsbeitrag und sämtliche zusätzlichen Beiträge des Kantons erscheinen als Staatsbeitragseinnahmen in der Betriebsrechnung.

Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Folgende Offenlegungen sind vorzunehmen:

- Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer in Bezug auf Anschaffungen
- Bildung, Auflösung und Verwendung von Rückstellungen
- Zweck und Transaktion bei zweckgebundenen Spenden und Legaten usw.
- Angabe zur Verbuchung von erhaltenen Investitionsbeiträgen
- Information zum Zweck und den Transaktionen mit ausgelagerten (aber nicht konsolidierten) Finanzierungsmittel und Fonds
- Bildung und Verwendung von Reserven im Eigenkapital
- Informationen über sonstige Transaktionen, die nicht über die Bilanz und Erfolgsrechnung laufen

Bildung und Auflösung von Rücklagen

Gewinne und Verluste, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist eine Anpassung der Finanzhilfe vorgesehen.

Die Trägerschaft ist dafür besorgt, dass den Rücklagen auf der Aktivseite der Bilanz die entsprechenden verfügbaren Mittel gegenüberstehen bzw. dass diese gebunden sind.

Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Betriebsergebnisses ist grundsätzlich möglich. Dabei gelten aber folgende Bedingungen:

- Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- Die Trägerschaft kann bis zu einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vereinbarungperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informiert das Departement über die Ausgaben.
- Ab einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vereinbarungperiode ist die schriftliche Zustimmung des Departements erforderlich.

4.3.2. Rechnungswesen/Controlling der Hochschule für Musik Basel FHNW

Die Hochschule für Musik Basel FHNW ist vollumfänglich in das Rechnungswesen und Controlling der FHNW integriert.

Die Verrechnung des überinstitutionellen Aufwands für den Betrieb der Hochschule für Musik Basel FHNW auf dem Campus der Musik-Akademie Basel erfolgt gemäss den Vereinbarungen zwischen MAB und FHNW (Verteilerschlüssel) und entspricht den Auflagen und Richtlinien der schweizerischen Gesetzgebung im Rahmen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG).

Eine transparente Kostentrennung und -rechnung gegenüber den unterschiedlichen Trägerschaften ist zu garantieren.

4.4 Revisionsstelle

Die Rechnung der Musik-Akademie Basel ist durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu überprüfen, und zwar in Analogie zu OR Art 727 b und 727 c. Über die Feststellungen anlässlich der Revision ist die Finanzkontrolle des Staatsbeitragsgebers uneingeschränkt zu informieren, und es ist ihr auf Anfrage hin zusätzliche Auskunft zu erteilen.

Die Revisionsstelle der Musik-Akademie Basel bestätigt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen auch die Einhaltung der Leistungsvereinbarung (Standardbericht).

4.5 Revision

Es ist eine ordentliche Revision gemäss den Vorgaben des Aktienrechtes durchzuführen.

Die Finanzkontrolle ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Das Departement kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden vom Kanton getragen.

5. Aufsicht des Kantons

Die Aufsicht des Kantons wird durch das Erziehungsdepartement und die Finanzkontrolle sowie die staatlichen Delegierten ausgeübt.

Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden als staatliche Delegierte durch den Regierungsrat gewählt. Vor der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Stiftung sind mit dem Subventionsgeber konsultative Gespräche zu führen.

Die staatlichen Delegierten sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Staatsbeitragsvereinbarung Rechnung zu tragen.

6. Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung

6.1 Zustandekommen

Diese Vereinbarung kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Spätere Gesetzesänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Beide Parteien verpflichten sich, während der Vereinbarungsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.3 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes sind die noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf die Trägerschaft nach Massgabe der erbrachten Mittel (Staatsbeiträge/Sacheinlagen usw. einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

6.4 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung der Vereinbarung

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt das Departement ggf. nach Antrag an den Regierungsrat über die Folgen.

6.5 Beendigung

Diese Vereinbarung dauert vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028. Sie kann erneuert werden. Die Trägerschaft hat das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 14 Monate vor Ablauf der Vereinbarung einzureichen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Anstellungsbedingungen

Für die Bemessung der Finanzhilfe werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist zu gewährleisten.

7.2 Lohngleichheit von Frauen und Männern

Die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern durch die Trägerschaft ist Voraussetzung für eine korrekte Vertragserfüllung. Der Kanton kann die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern kontrollieren und zu diesem Zweck Dritte beauftragen. Die Trägerschaft ist verpflichtet, an einer solchen Kontrolle unter Anwendung des Standard-Analyse-Tools Logib mitzuwirken und die erforderlichen Daten und Informationen innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.3 Datenschutz

Dem Schutz der persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden der Trägerschaft ist besondere Sorgfalt zu widmen.

7.3 Verjährung

Forderungen aus der Vereinbarung verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

7.4 Verhalten im Konflikt

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

7.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

7.6. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

7.7 Kontaktpartner und Zustelladresse

Für alle Korrespondenz, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt, wird für das Departement die Leitung des Bereichs Hochschulen als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

8. Anhang

Der Anhang samt Beilagen ist Bestandteil der Vereinbarung.

Die Vereinbarung wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Mustafa Atici
Vorsteher

Dr. Ariane Bürgin
Leiterin Hochschulen

Basel, den

Musik-Akademie

Dr. Thomas Christ
Präsident Akademierat

Prof. Stephan Schmidt
Direktor Musik-Akademie

Basel, den

Anhang

Leistungsumschreibung mit Zielen und Anforderungen

Beilage

Statuten der Stiftung vom 10. Januar 2019



Anhang: Leistungsumschreibung: Ziele und Anforderungen

I. Angebot		
Bereich	Ziel	Anforderung
Musikalische Grund- und Allgemeinbildung	1. <i>Die Angebote der Musikschulen MAB stehen in Basel-Stadt wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ungeachtet ihrer musikalischen Vorbildung oder Befähigung offen.</i>	Tarife a. Die Höhe der Schulgelder gewährleistet eine allgemeine Zugänglichkeit an die MAB. b. Die Tarifhöhe ist mit derjenigen der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Konservatorium Zürich vergleichbar. c. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons gilt ein gesonderter Tarif. d. Für Personen mit sehr tiefem Einkommen werden Schulgeldermässigungen gesprochen. Warteliste a. Die MAB führt eine Warteliste über Anmeldungen, die aus Ressourcengründen nicht auf Semesterbeginn berücksichtigt werden können. Sie nimmt mindestens einmal pro Jahr eine nach Alter, Fach/Instrument und Wartezeit aufgeschlüsselte Bewertung vor und legt sie dem Akademierat zur Begutachtung vor. b. Mittels eines altersgerechten Zugangs, spezieller Angebote und Beratung bemüht sie sich im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten um den Abbau der Liste. Integration a. Die MAB bemüht sich in Kooperation mit den Schulen und mittels einer Diversifizierung ihres Angebots (Instrumente, Unterrichtsort und Unterrichtsformen, musikalische Stile) um eine Verbesserung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien. b. Sie strebt eine Verbesserung des Zugangs für Menschen mit Einschränkungen an. Qualifikation Lehrpersonen a. Die Lehrpersonen verfügen über ausgewiesene musikalische und musikpädagogische Kompetenzen. b. Sie pflegen einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Die MAB verfügt über einen entsprechenden Verhaltenskodex und einen Prozessbeschrieb bei allfälligen Problemen.
Talentförderung	2. <i>Die Angebote der Talentförderung MAB richten sich an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler. Sie umfassen die Talentförderklasse der Musikschulen sowie das Precollege für die gezielte Studienvorbereitung.</i>	
Schwerpunktfach Musik	3. <i>Die MAB unterstützt die staatlichen Schulen mit</i> - <i>Schwerpunktfach Musik</i> - <i>Sport-, Tanz-, Musikklassen</i> - <i>Fachmaturität Kunst – Richtung Musik bei der Durchführung und Beaufsichtigung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen sowie der Bereitstellung von Unterrichtseinheiten (Vokal- und Instrumentalunterricht, Gehörbildung/Theorie sowie Orchester/Ensemble/Chor).</i>	
Weiterbildung	4. <i>Das Institut Entwicklung und Weiterbildung MAB unterstützt den Bereich Volksschulen des Erziehungsdepartements bei der Beratung, Weiterbildung, Entwicklung und der Projektdurchführung auf der Grundlage eines <u>separaten</u> Leistungsauftrages.</i>	

II. Organisation und Finanzen		
Bereich	Ziel	Anforderung
Infrastruktur	1. Die MAB sorgt für die nachhaltige Finanzierung ihrer Infrastrukturkosten durch die Bildung von gebundenen Rückstellungen im Fremdkapital.	<p>1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezieht sich im Bereich der Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die von der MAB beim Kanton Basel-Stadt gemieteten Liegenschaften (s. Ziff. 3.2.4 der vorliegenden Vereinbarung) - auf die Liegenschaften im Eigentum der MAB, die von der MAB für die Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung genutzt werden. <p>Nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind die von der Hochschule für Musik FHNW bei der MAB gemieteten Räumlichkeiten.</p> <p>2. Der anteilige Mietzins der MAB an den Kanton Basel-Stadt für die unter Ziff. 3.2.4 aufgeführten Liegenschaften wird über den Staatsbeitrag finanziert.</p> <p>3. Die Bewirtschaftungskosten (Ver- und Entsorgung, Reinigung, Unterhalt, Service und Wartung) für die eigengenutzte Infrastruktur im Eigentum der MAB wurden wie folgt berechnet: $2'418 \text{ m}^2 \times 55 \text{ Franken pro m}^2 \text{ HNF} = 132'990 \text{ Franken}$ (Berechnungsquellen: HNF-Angabe: Antrag MAB vom 10. Oktober 2023 / Kosten pro m^2: Angabe IBS). Der Betrag von rund 133'000 Franken ist zusätzlich zum Mietzins der MAB an den Kanton neu im Staatsbeitrag 2025–2028 berücksichtigt und darf nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Die nicht verwendeten Mittel werden zweckgebunden für die Infrastruktur rückgestellt (Rückstellungen im Fremdkapital).</p> <p>4. Im Hinblick auf die neue Staatsbeitragsperiode 2025–2028 wird das Mietmodell der von Immobilien Basel-Stadt an die MAB vermieteten Liegenschaften überprüft. Sollten sich aus einer allfälligen Anpassung Mietzinsreduktionen ergeben, so sind diese den Infrastrukturrückstellungen zuzuführen.</p>
	2. Die MAB sichert ihre betriebswirtschaftliche Risikofähigkeit durch die Bildung von Rücklagen im Eigenkapital.	<p>1. Die betriebswirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist durch Rücklagen im Eigenkapital zu sichern. Als betriebsnotwendig (exkl. Infrastruktur) gelten finanzielle Mittel für den Ausgleich einer allfälligen Personal- und Sachkostenteuerung sowie für die Verpflichtungen im Rahmen der Vorsorge.</p> <p>2. Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist eine Anpassung der Finanzhilfe vorgesehen (zur Rücklagenbildung s. Ziff. 4.3 lit. d der vorliegenden Vereinbarung).</p>
Betrieb	3. Die MAB sorgt für eine zweckmässige Organisation ihrer internen Prozesse.	<p>1. Im Staatsbeitrag 2025–2028 sind 394'000 Franken für Anpassungen in der Personalstruktur der Verwaltung berücksichtigt. Diese Mittel sind für die Etablierung von zweckmässigen Anstellungsprofilen zur Gewährleistung einer professionellen Betriebsführung einzusetzen.</p>
	4. Die MAB führt eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.	<p>1. In der Leistungsperiode 2025–2028 führt die MAB zwecks Erhöhung der Rechnungstransparenz eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.</p>

III. Entwicklungsschwerpunkte 2025–2028		
Bereich	Ziel	Kommentar
Infrastruktur	1. <i>Ermittlung der Miet- und Betriebskosten «Campus 2040»</i>	Der Campus 2040 verursacht neben Investitions- auch Bewirtschaftungs- und Mietkosten. Die Bewirtschaftungskosten für die von der FHNW gemieteten Flächen sind Bestandteil der durch die FHNW abgegoltenen Mietkosten und damit des Globalbeitrages der vierkantonalen Trägerschaft. Die Mietkosten für die Kantonsliegenschaften und die Bewirtschaftungskosten für die eigengenutzten Liegenschaften im Eigentum der MAB sind über den Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die MAB und allfällig weitere Finanzierungsquellen zu finanzieren. Mit Blick auf den Kostenanstieg in den Global- und Staatsbeitragsperioden 2029–2032 ff. sowohl der FHNW wie auch der MAB sorgt die MAB zeitgerecht für eine Gesamtübersicht über die zu erwartenden Miet- und Betriebskosten. Bei Bedarf ist hierfür eine externe Firma zu beauftragen.
Schwerpunktfach Musik	2. <i>Überprüfung der aktuellen Finanzierungssystematik der bei der MAB bezogenen Leistungen</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>im gymnasialen Schwerpunktfach Musik</i> - <i>in den Sport-, Tanz-, Musikklassen</i> - <i>bei der Fachmaturität Kunst – Richtung Musik</i> 	Die auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 lit. a-d des Staatsbeitragsgesetzes der MAB zugesprochene «Finanzhilfe» wird einerseits für die Finanzierung der musikalischen Grund- und Allgemeinbildung und die Talentförderung sowie andererseits für die Finanzierung des Angebots im Bereich «Schwerpunktfach Musik» eingesetzt. Das Erziehungsdepartement prüft in der Staatsbeitragsperiode 2025–2028, ob der Instrumental- und Vokalunterricht der Angebote im «Schwerpunktfach Musik» auf der Grundlage von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes unter der Kategorie «Abgeltung» zu finanzieren ist. Die Budgets der involvierten staatlichen Schulen wären entsprechend zu erhöhen.
IV. Berichterstattung		
Zeitgleich mit der Verabschiedung des Jahresberichts erstattet die MAB dem Kanton über die Zielerreichung der vorliegenden Leistungsvereinbarung Bericht. Wesentliche Abweichungen zu den formulierten Zielen sind auszuweisen und zu kommentieren. Insbesondere ist über die Bildung, Auflösung und Verwendung der zweckgebundenen Rückstellungen (Fremdkapital) zu berichten. Im Unterschied zu den Rücklagen dürfen sie nicht zum Ausgleich eines defizitären Jahresergebnisses verwendet werden.		